

Allgemeine Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

AB SPEDLOGSWISS

in Kraft seit dem 1.7.2005

Vorwort/Ingress

Die SPEDLOGSWISS (Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen) hat erstmals am 30. März 1922 Allgemeine Bedingungen (AB) erlassen. Sie wurden am 29.1.1932, am 21.5.1966, am 23.10.1980, am 1.1.1994 und am 1.9.2001 revidiert.

Die Allgemeinen Bedingungen dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen.

Geltungsbereich

Art. 1

Die AB finden auf alle Aufträge Anwendung, welche von Mitgliedern von SPEDLOGSWISS und seinen Sektionen ausgeführt werden, soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche des Spediteurs.

Von den AB abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

Tätigkeitsbereiche

Art. 2

Es sind fünf Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

1. Der Spediteur als Vermittler
In dieser Funktion übt der Spediteur eine reine Vermittlertätigkeit aus. Er schliesst auf Rechnung seines Auftraggebers mit Frachtführern, Spediteuren, Zollagenten, Lagerhaltern und anderen beteiligten Unterbeauftragten Verträge ab.

2. Der Spediteur als Frachtführer

In folgenden, abschliessend aufgezählten Fällen kommt dem Spediteur die Stellung eines Frachtführers zu:

- Bei Selbsteintritt, d.h. wenn er einen Transport mit eigenen Mitteln durchführt
- Bei Ausstellung eines eigenen Transportdokumentes mit Auslieferungsverpflichtung, wie Durchkonossement (Multimodal Transport Document) usw.
- Bei rein europäischen Landtransporten (ausgenommen reine Bahntransporte), es sei denn, der Spediteur bezeichnet sich ausdrücklich als Vermittler und handelt auch als solcher.

3. Der Spediteur als reiner Lagerhalter

Für die Lagerhaltung (Einlagerungen, Auslagerungen, Lagerungen, Lagerbewirtschaftung) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gelten die Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für die Lagerhaltung (AB SPEDLOGSWISS Lager).

4. Der Spediteur als Reedereiagent

Für die Tätigkeiten des Reedereiagenten als reine Agenturtätigkeit (Vermitteln von Frachtverträgen für See- und/oder kombinierte Transporte) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gelten die Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für Reedereiagenten (AB SPEDLOGSWISS Reedereiagenten).

5. Der Spediteur als Erbringer von weiteren Dienstleistungen (Zollabfertigungen, Logistikgeschäfte usw.). Diese können direkt, indirekt oder überhaupt nicht in Zusammenhang mit einem Transport stehen.

Offertstellung

Art. 3

Offerten werden hinfällig, wenn sie 30 Tage nach Abgabe noch nicht angenommen worden sind.

Auftragserteilung

Art. 4

Der Auftrag ist dem Spediteur schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zum Eintreffen einer schriftlichen Bestätigung beim Spediteur die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Art. 5

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu enthalten.

Art. 6

Nicht als Teil des Auftrages gilt der Text in Dokumenten, die dem Auftrag beiliegen, es sei denn, der Auftraggeber bezeichne diese ausdrücklich als Bestandteil des Auftrages.

Besondere Bestimmungen

Art. 7 Überprüfung

Der Spediteur überprüft den ihm erteilten Auftrag sorgfältig; er ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Stellt der Spediteur Unklarheiten fest, so klärt er sie raschmöglichst mit dem Auftraggeber ab.

Art. 8 Lieferfristen

Lieferfristgarantien sind schriftlich zu vereinbaren. Sie müssen mindestens den letzten Ablieferungstermin und den vereinbarten Aufpreis beinhalten.

Art. 9 Interesse an der Lieferung

Die Ausserkraftsetzung betraglicher Haftungsbeschränkungen ist schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung muss mindestens die Höchsthaftungsgrenze und den Aufpreis beinhalten.

Art. 10 Herkunftszeichen

Soll dem Absender die wirkliche Bestimmung oder dem Empfänger die Herkunft der Ware nicht bekannt werden, so ist dies dem Spediteur schriftlich mitzuteilen.

Weist der Empfänger den Spediteur an, das Transportgut an einen Dritten weiterzuleiten, so gibt der Spediteur, auch ohne besondere Aufforderung, dem Dritten den Namen des Urabsenders und die Herkunft der Ware nicht bekannt. Er entfernt die Herkunftszeichen nur auf schriftliches Verlangen.

Art. 11 Hochwertige Güter

Der Auftraggeber muss hochwertige Güter (solche, die aufgrund ihres Wertes einer besonderen Behandlung bedürfen) in seinem Auftrag als solche bezeichnen.

Art. 12 Erstbeladung/Letztentladung

Soweit nicht abweichende Vereinbarungen bestehen, ist die Erstbeladung der Transportmittel und Transportbehältnisse Sache des Absenders und die Letztentladung diejenige des Empfängers.

Hilft der Chauffeur beim ersten Belad oder letzten Entlad oder besorgt er diese Manipulation auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder Empfängers allein, ist er als Hilfsperson des Absenders bzw. des Empfängers zu betrachten.

Art. 13 Transportversicherung

Der Spediteur besorgt die Transportversicherung nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Auftraggebers.

Seine Funktion beschränkt sich auf die Beschaffung der geeigneten Transportversicherung.

Lautet der Auftrag auf Abschluss einer Transportversicherung schlechthin, schliesst der Spediteur eine Transportversicherung «gegen alle Risiken» ab. Ist dies nicht möglich oder bestehen Unklarheiten über den Deckungsumfang, klärt der Spediteur dies mit dem Auftraggeber ab.

Art. 14 Lagerung

Übernimmt der Spediteur einen Lagerungsauftrag, gelten die Reglemente des benützten Lagers als Vertragsinhalt zwischen ihm und dem Auftraggeber.

Art. 15 Unvorhergesehene Zwischenlagerung

Wird das Transportgut vom Empfänger am Bestimmungsort nicht abgenommen oder wird es unterwegs aus einem Grund, den der Spediteur nicht zu vertreten hat, aufgehalten, so lagert es auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Spediteur informiert raschmöglichst den Auftraggeber (in jedem Fall) und den Transportversicherer (sofern er die Transportversicherung beschafft hat) über solche unvorhergesehene Zwischenlagerungen.

Die Kosten sind vom Auftraggeber laufend zu bezahlen.

Art. 16
Warenwertnachnahme (COD)

Warenwertnachnahme wird nur auf schriftliche Instruktion des Auftraggebers erhoben.

Die Auslieferung erfolgt ausschliesslich gegen unwiderrufliche Bankbestätigung zugunsten des Auftraggebers oder gegen einen auf den Auftraggeber ausgestellten Bankcheck in der vorgeschriebenen Wahrung. Der Spediteur haftet nicht fur Kursverluste.

Fur die Bearbeitung von Warenwertnachnahmen wird dem Auftraggeber eine Nachnahmeprovision berechnet.

Art. 17
Nachforderungen und Ruckerstattungen

Der Spediteur ist nicht verantwortlich fur unrichtige Erhebung von Frachten, Zollen, Abgaben usw., die er nicht selbst verschuldet hat.

Der Auftraggeber ist gegen Vorlage der entsprechenden Belege zur sofortigen Bezahlung von Nachforderungen fur ursprunglich zu wenig erhobene Frachten, Zolle, Abgaben usw. verpflichtet. Der Spediteur ist seinerseits verpflichtet, Ruckerstattungen von ursprunglich zuviel erhobenen Frachten, Zollen, Abgaben usw. unverzuglich an den Berechtigten weiterzuleiten.

Haftung des Auftraggebers

Art. 18

Der Auftraggeber haftet fur seine eigenen Fehler und Versaumnisse sowie die seiner Unterbeauftragten, insbesondere fur alle Folgen aus:

- Einer Verpackung, die den Anforderungen des vereinbarten Transportes nicht entspricht
- Unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag, auf der Verpackung oder am Transportgut selbst, insbesondere fur Guter, die aufgrund ihrer Eigenschaften gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen angenommen werden, oder deren Behandlung besonderen Vorschriften unterliegt
- Dem Fehlen oder verspateten Beibringen der notwendigen Dokumente.

Haftung des Spediteurs

Art. 19
Grundsatz

Der Spediteur haftet seinem Auftraggeber fur sorgfaltige Ausfuhrung des Auftrages.

Art. 20
Hohere Gewalt

Der Spediteur ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstandnisse entstanden ist, die weder der Spediteur noch seine Unterbeauftragten vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

Haftung als Vermittler (gem. Art. 2, Ziff. 1)

Art. 21
Unterbeauftragte

Bei Beizug von Unterbeauftragten (Frachtfuhren, Spediteuren, Zollagenten, Lagerhaltern usw.) haftet der Spediteur nur fur deren sorgfaltige Auswahl und Instruktion. Im Schadenfall, den ein Unterbeauftragter zu verantworten hat, macht der Spediteur die Forderung des Auftraggebers beim Verantwortlichen geltend. Auf Wunsch des Auftraggebers und sofern es zweckmassig ist, geht der Spediteur gegen den Unterbeauftragten vor auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Spediteur hat Anspruch auf Vergutung seiner Auslagen und auf eine angemessene Kommission. Auf Verlangen tritt der Spediteur dem Auftraggeber seine Rechte gegen den Unterbeauftragten ab.

Art. 22
Betragliche Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Spediteurs ist begrenzt:

- Fur Verlust oder Beschadigung von Gutern auf max. 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilo Bruttogewicht des betroffenen Teiles der Sendung
- Fur Verspatungsschaden auf die Hohe des Frachtbetrages
- Fur Schaden aus weiteren Dienstleistungen (Zollabfertigungen usw.) auf den entstandenen Schaden.

Die Hochsthaftung betragt gesamthaft pro Ereignis 20'000 Sonderziehungsrechte.

Haftung als Frachtfuhrer (gem. Art. 2, Ziff. 2)

Art. 23
Grundsatz

Der Spediteur tragt die Frachtfuhrerhaftung fur die ganze Transportstrecke. Vorbehalten bleibt ein sich nur auf eine Teilstrecke beziehender Selbsteintritt des Spediteurs.

Art. 24
Haftungsende

Die Haftung des Spediteurs endet im Zeitpunkt, in dem das Transportgut vom Empfanger oder dessen Beauftragten ubernommen worden ist. Vorbehalten bleiben die relevanten Reklamationsfristen bei verdeckten Mangeln.

Art. 25
Betragliche Haftungsbegrenzung

Fur Verlust oder Beschadigung des Transportgutes ist die Haftung des Spediteurs als Frachtfuhrer wie folgt begrenzt:

- Gemass den fur die Teilstrecke, auf welcher der Schaden entstanden ist, geltenden, respektive gemass allfalligen, sich aus dem Transportdokument selbst ergebenden Haftungsbestimmungen
- Auf max. 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilo Bruttogewicht des betroffenen Teils der Sendung bei grenz-uberschreitenden europaischen sowie schweizerisch inlandischen Landtransporten, sofern nicht ein reiner Eisenbahntransport vorliegt.

Für Verspätungsschäden haftet der Spediteur höchstens bis zur Höhe des Frachtbetrages.

Die Höchsthaftung beträgt 20'000 Sonderziehungsrechte gesamthaft pro Ereignis.

**Haftung als Erbringer von weiteren Dienstleistungen
(Zollabfertigungen, Logistikgeschäfte usw.) (gem. Art. 2,
Ziff. 5)**

**Art. 26
Betragliche Haftungsbegrenzung**

Die Haftung des Spediteurs ist begrenzt:

- Für Verlust oder Beschädigung von Gütern auf max. 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilo Bruttogewicht des betroffenen Teiles der Sendung
- Für weitere Dienstleistungen (Zollabfertigungen, Logistikgeschäfte usw.) auf die Höhe des entstandenen Schadens.

Die Höchsthaftung beträgt gesamthaft pro Ereignis 20'000 Sonderziehungsrechte.

Zahlungsbedingungen

Art. 27

Die Forderungen des Spediteurs werden mit der Rechnungsstellung fällig. Ab Inverzugsetzung sind pro angebrochenem Monat 1,2% Verzugszins geschuldet.

Art. 28

Der Spediteur ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle, Abgaben usw. vorzulegen. Er kann vom Auftraggeber Vorschüsse in der jeweiligen Währung verlangen. Tritt der Spediteur in Vorlage, so sind ihm Vorlageprovision zu bezahlen sowie nachgewiesene Kursverluste zu ersetzen.

Art. 29

Der Spediteur kann seine eine bestimmte Sendung betreffenden Forderungen auf diesem Transportgut nachnehmen.

Art. 30

Wird der Spediteur vom Auftraggeber angewiesen, Frachten, Zölle, Abgaben usw. beim Empfänger der Ware oder Dritten zu erheben, und kann oder will der Betreffende die Forderung des Spediteurs nicht bezahlen, so haftet der Auftraggeber dafür.

Retentionsrecht

Art. 31

Die dem Spediteur übergebenen oder sonstwie zugekommenen Güter haften ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber.

Nach ungenutztem Ablauf einer vom Spediteur unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf der Spediteur die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

Verjährung

Art. 32

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegen den Spediteur nach einem Jahr.

Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Untergang, Verlust oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen.

Bei anderen Dienstleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Art. 33

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Ort der Niederlassung des Spediteurs als Gerichtsstand.

Hat der Spediteur mehrere Niederlassungen, so gilt für den Gerichtsstand der Ort derjenigen Niederlassung, die den Auftrag erhalten hat.

Der Spediteur ist jedoch berechtigt, seine Forderung auch am Wohnsitz seines Schuldners gerichtlich geltend zu machen.

Es gilt schweizerisches Recht.

Originaltext

Art. 34

Die AB SPEDLOGSWISS sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst und können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung.

Copyright 2005, SPEDLOGSWISS (Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen)

Allgemeine Bedingungen 2001) der SPEDLOGSWISS - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen - für die Lagerhaltung

AB SPEDLOGSWISS Lager

in Kraft seit dem 1.9.2001

Geltungsbereich

Art. 1

Die AB SPEDLOGSWISS Lager finden auf alle Hinterlegungs- und Lagerverträge Anwendung, welche von Mitgliedern von SPEDLOGSWISS ausgeführt werden, soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche des Lagerhalters.

Von den AB SPEDLOGSWISS Lager abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Tätigkeitsbereich

Art. 2

Der Tätigkeitsbereich des Lagerhalters gemäss AB SPEDLOGSWISS Lager umfasst ausschliesslich die Lagerung, Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung.

Andere Tätigkeiten des Lagerhalters fallen unter die Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS (AB SPEDLOGSWISS).

Offertstellung

Art. 3

Offerten werden hinfällig, wenn sie 30 Tage nach Eintreffen beim Kunden noch nicht angenommen worden sind.

Die Offerte enthält mindestens Menge und Art der einzulagernden Güter, Preis pro Mengeneinheit, evtl. Gebühren Dritter, geschätzte Lagerdauer.

Auftragserteilung

Art. 4

Der Auftrag ist dem Lagerhalter schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung beim Lagerhalter die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Art. 5

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut, unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. Geruchsemissionen, besondere Bodenbelastung, extreme Ausmasse, Feuchtigkeits- und Temperaturvorschriften usw.).

Jeder Auftrag hat zusätzlich mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

2. Menge und Art der einzulagernden Güter oder benötigte Lagerflächen in m_2 oder m_3
3. Zeitpunkte der Anlieferungen
4. Art der Anlieferung mit Gewicht pro Transport- bzw. Lagereinheit
5. geschätzte Lagerdauer

Annahme der Güter

Art. 6

Der Auftraggeber avisiert die Ankunft der Güter mindestens 24 Stunden im voraus.

Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Güter bei der Anlieferung auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und mit den Begleitpapieren zu überprüfen.

Stichproben sind zulässig, auch wenn sie mit einem Öffnen der Verpackung verbunden sind. Eine Nichtübereinstimmung ermächtigt den Lagerhalter zu einem schriftlichen Vorbehalt oder gar zur Ablehnung der gesamten Sendung.

Der Lagerhalter ist verpflichtet, den äusseren Zustand des einzulagernden Gutes auf Schäden zu überprüfen und gegebenenfalls gegenüber dem Anlieferer schriftlich einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen.

Art. 7

Für die eingelagerten Güter stellt der Lagerhalter auf Wunsch eine schriftliche Empfangsbestätigung aus.

Überprüfung der eingelagerten Güter

Art. 8

Bei der Lagerhaltung überprüft der Lagerhalter regelmässig den äusseren Zustand des Gutes.

Veränderungen meldet er unverzüglich dem Auftraggeber. Ist Gefahr in Verzug, ist er berechtigt, nach bestem Wissen die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der Güter alleine zu treffen.

Art. 9

Stellt der Lagerhalter dem Auftraggeber lediglich einzelne Lagerflächen zur Verfügung, so ist er nicht verpflichtet, Kontrollen an den Gütern durchzuführen.

Hingegen ist er berechtigt, zum Schutze anderer Güter, Einrichtungen des Lagerhauses selbst und der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit, Sofortmassnahmen zu treffen und/oder dem Auftraggeber Anweisungen zu erteilen, die vom ursprünglichen Vertrag abweichen können.

Art. 10

Übertragung der Verfügungsberechtigung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lagerhalter eine Änderung der Verfügungsberechtigung über das eingelagerte Gut schriftlich anzuzeigen.

Vertragspartner des Lagerhalters bleibt der ursprüngliche Auftraggeber bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er mit dem neuen Auftraggeber einen neuen Lagervertrag über das Gut abschliesst und der Lagerhalter den alten Auftraggeber aus der Haftung entlässt.

Art. 11

Dem Auftraggeber steht auf Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit das Besichtigungs- und Kontrollrecht zu. Der Einlagerer und die von ihm bevollmächtigten Personen haben sich auf Wunsch des Lagerhalters entsprechend auszuweisen. Die Besichtigung und Kontrolle darf nur in Gegenwart des Lagerhalters oder dessen Vertreters erfolgen.

Weitergehende Tätigkeiten des Lagerhalters wie Umlagerungen, Qualitätsprüfungen, Inventuren, Zurverfügungstellung von Mitarbeitern und Geräten usw. werden separat in Rechnung gestellt.

Auslagerung der Güter

Art. 12

Der Auslagerungsauftrag muss schriftlich oder mittels elektronischer Mittel erfolgen. Er hat alle Angaben zu enthalten, die für die Ausführung der Auslagerung notwendig sind.

Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung beim Lagerhalter die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Art. 13

Der Lagerhalter behält sich vor, gewünschte Auslagerungs- und Auslieferungstermine mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Besondere Bestimmungen

Art. 14 Hochwertige Güter

Der Auftraggeber muss hochwertige Güter (solche, die aufgrund ihres Wertes einer besonderen Behandlung bedürfen) in seinem Auftrag als solche bezeichnen. Sie werden in der Regel nur zur Lagerung in Spezialräumen entgegengenommen.

Art. 15 Vorlage

Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, für Rechnung des Einlagerers Frachten, Zölle, Steuern usw. vorzulegen.

Der Auftraggeber hat die ausgelegten Beträge nebst einer Vorlageprovision zu vergüten.

Art. 16 Domizilwechsel

Der Auftraggeber hat jeden Wechsel seines Domizils dem Lagerhalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies und kommen die an ihn gerichteten Mitteilungen als unzustellbar zurück, so ist der Lagerhalter berechtigt, nach

Ablauf von 30 Tagen seit einer wiederum als unzustellbar zurückerhaltenen Mahnung die Waren freihändig bestens zu verkaufen.

Art. 17 Geschäftszeiten

Die Annahme und Ausgabe der Güter erfolgt nur an den üblichen Arbeitstagen während der normalen Geschäftsstunden.

Art. 18 Ein- und Auslad

Der Lagerhalter besorgt den Ein- und Auslad der Ware. Für die verkehrstechnisch sichere Beladung ist der Lagerhalter nicht verantwortlich.

Der Lagerhalter sorgt nach Möglichkeit dafür, dass beim Ein- und Auslad keine Wartefristen entstehen, doch übernimmt er grundsätzlich keine Verpflichtung zur Ein- oder Auslagerung innert bestimmter Fristen und keine Haftung für die während einer allfälligen Wartezeit entstandenen Standgelder oder sonstigen Schäden.

Art. 19 Überlassung von ganzen Räumlichkeiten und Lagerplätzen usw.

Für die Überlassung von ganzen Räumlichkeiten und festen Lagerflächen ist ein separater Vertrag zwischen Vermieter und Mieter abzuschliessen. Dieser richtet sich nach den Allgemeinen Lagermietbedingungen von SPEDLOGSWISS.

Versicherung

Art. 20

Zur Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder gegen Schäden aufgrund anderer Ereignisse ist der Lagerhalter nur verpflichtet, wenn ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag des Einlagerers unter Angabe des Versicherungswertes und des zu deckenden Risikos vorliegt. Die entsprechenden Prämien werden separat in Rechnung gestellt.

Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst.

Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der Versicherungspolice einen solchen leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen des Lagerhalters.

Vertragsende

Art. 21

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf.

Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unterliegt er einer Kündigungsfrist von einem Monat, wobei jeweils nur auf Monatsende gekündigt werden kann.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Normale Rotation der eingelagerten Güter bedürfen keiner Kündigung.

Art. 22

Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

6. wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung usw.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt stark beeinträchtigen
7. wenn der Auftraggeber eine mit der Inverzugsetzung (Mahnung) angesetzte Nachfrist von 15 Tagen zur Bezahlung einer fälligen Schuld unbenutzt verstreichen lässt.

Haftung des Lagerhalters

Art. 23

Der Lagerhalter haftet seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrags.

Art. 24 Höhere Gewalt

Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Lagerhalter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

Art. 25 Haftungsende

Die Haftung des Lagerhalters für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat.

Bei verdeckten Mängeln beträgt die Reklamationsfrist 7 Tage.

Art. 26 Haftungsgrenzen

Für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Gutes ist die Haftung des Lagerhalters beschränkt auf 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des betroffenen Teils des Gutes.

Für übrige Schäden geht die Haftung auf die Höhe des entstandenen Schadens.

Die Höchsthaftung beträgt pro Fall 20'000 Sonderziehungsrechte. Von einem einzelnen Fall ist dann auszugehen, wenn eine einheitliche Schadenursache oder eine Inventurdifferenz vorliegt, auch wenn diese aus mehreren Einlagerungsaufträgen entstanden sind.

Haftung des Auftraggebers

Art. 27

Der Auftraggeber selbst haftet für alle Schäden, die durch die Lagergüter dem Lagerhalter oder Dritten entstehen.

Zahlungsbedingungen

Art. 28

Die Forderungen des Lagerhalters sind sofort fällig.

Ab Inverzugsetzung sind pro angebrochenen Monat 1,2 % Verzugszins geschuldet.

Art. 29

Wird der Lagerhalter angewiesen, Lagergeld, Frachten, Zölle, Steuern, Abgaben usw. beim Empfänger der Ware oder bei Dritten zu erheben, und kann oder will der Betreffende die Forderung des Lagerhalters nicht bezahlen, so haftet der Auftraggeber dafür.

Retentionsrecht

Art. 30

Die eingelagerten Güter haften dem Lagerhalter als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber.

Nach ungenutztem Ablauf einer vom Lagerhalter unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf der Lagerhalter die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

Art. 31

Die Forderungen gegenüber dem Lagerhalter verjähren in 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die erste rückständige Leistung fällig war.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Art. 32

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt das Domizil des Lagerhalters als Gerichtsstand.

Es gilt schweizerisches Recht.

Originaltext

Art. 33

Die Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für die Lagerhaltung sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung.

Copyright 2001, SPEDLOGSWISS (Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen)